



S a t z u n g

Förderkreis Dillenburg e.V.

(05.03.2003)

§ 1

Name, Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderkreis Dillenburg e.V.“ und hat seinen Sitz in Dillenburg.

§ 2

Aufgabe

- 1) Der Verein fördert alle Belange der Stadt Dillenburg und ihrer Einwohner, insbesondere der folgenden Bereiche:
 - a) des kulturellen, sportlichen und gesellschaftlichen Lebens der Stadt Dillenburg,
 - b) der wirtschaftlichen Entwicklung,
 - c) des Ansehens der Stadt nach außen.

Diese Bereiche werden im folgenden unter den Stichworten „Kultur“, „Sport“, „Wirtschaft“ und „Öffentlichkeitsarbeit“ bezeichnet.

- 2) Der Verein will weder die bestehenden öffentlichen und privaten Einrichtungen noch Vereine mit besonderer Zielsetzung ersetzen, vielmehr durch die Heranziehung weitester Bevölkerungskreise zur Mitarbeit die Wirkung dieser Einrichtungen stärken und ergänzen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Die Beiträge und sonstigen Einnahmen des Vereins dürfen nur zu den satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden.
- 2) Es ist nicht erforderlich, dass die Mitglieder ihren Sitz bzw. Wohnsitz in Dillenburg haben.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Anmeldung und Aufnahme erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch Geschäftsaufgabe bzw. bei Vereinen durch Auflösung.
- 2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Rechnungsjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Rechnungsjahres dem Vorstand schriftlich zugegangen sein.
- 3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand bleibt oder ein sonstiger wichtiger Grund den Ausschluss rechtfertigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.
- 4) Ausscheidende Mitglieder haben rückständige Beiträge zu zahlen. Der Vorstand kann jedoch teilweisen oder gänzlichen Erlass der Beiträge bewilligen.

§ 7

Beiträge

- 1) Zur Deckung der Unkosten des Vereins werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Zahlungsweise die ordentliche Mitgliederversammlung jährlich festsetzt.

- 2) Sollten die Beiträge für einzelne Maßnahmen nicht ausreichen, so können Umlagen erhoben werden, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind. Die Umlage kann auf einen besonderen Kreis der Mitglieder beschränkt werden, wenn nur Mitglieder dieses Kreises betroffen sind und diese Mitglieder dies beschließen.

§ 8 Organe

Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Fachgruppen

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb des ersten Kalendervierteljahres statt (Jahreshauptversammlung).
- 3) Zu den Aufgaben der Jahreshauptversammlung gehören:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Genehmigung des Voranschlags für das laufende Kalenderjahr und Festlegung der Mitgliederbeiträge
 - e) Wahl des Vorstandes –für die Dauer von zwei Jahren-
 - f) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - g) Gründung von Fachgruppen
- 4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können von mindestens einem der drei vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied des Vorstandes von Fall zu Fall einberufen werden. Sie sind zuständig für alle Beschlüsse, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe dies verlangen.

- 6) Jede Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich oder durch Bekanntgabe in der Heimatpresse einberufen werden. Die Tagesordnung ist mit der Einberufung bekannt zu geben. Jedoch sind Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, mit Ausnahme von Satzungsänderungen, zu berücksichtigen, die spätestens drei Tage vor der Versammlung beim Vorstand gestellt werden.

§ 10

Beschlussfassung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig die einfache Stimmenmehrheit.
- 2) Stimmenübertragung ist unzulässig. Juristische Personen werden durch den Inhaber oder eine von dem Inhaber bevollmächtigte Person, bei Vereinen durch ein Vorstandsmitglied, vertreten.
- 3) 2/3-Mehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen:
 - a) über Satzungsänderungen
 - b) über Dringlichkeitsanträge
 - c) über Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
 - d) über die Auflösung des Vereins
- 4) Über Wahlen zu den Vereinsämtern wird geheim abgestimmt. Offene Abstimmung ist auf Antrag bei Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden zulässig, wenn nur ein Wahlvorschlag zur Abstimmung ansteht. Die Wahlen zu gleichartigen Ämtern (Stellvertreter der Vorstandsvorsitzenden und Beisitzer) erfolgen in einem Wahlgang.
- 7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und einem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 11

Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei gleichberechtigten Stellvertretern, von denen ein Stellvertreter der Bürgermeister kraft Amtes ist. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind im Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

- 2) Ferner gehören in den Vorstand:
- der Schatzmeister,
 - bis zu drei Beisitzern,
 - als weitere Beisitzer die Vorsitzenden der Fachgruppe
- 3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat. Er hat insbesondere die Grundsätze und Richtlinien für die Arbeitsplanung des Vereins festzustellen, den Haushaltsplan aufzustellen und einen Geschäftsführer zu bestellen. Er ist an die Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden.

Hält der Vorstand einen Beschluss der Mitgliederversammlung für unzulässig und unzumutbar, so ist er berechtigt, den Beschluss zu beanstanden und ihn in einer innerhalb von 14 Tagen erneut einzuberufenden Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

- 4) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter nach Bedarf oder auf Antrag von zwei Vorstandmitgliedern einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 5) Die Beschlüsse werden in einer Niederschrift festgehalten. Diese ist vom Vorsitzenden und einem Vertreter zu unterschreiben.
- 6) Ist ein Geschäftsführer bestellt, so nimmt dieser an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 12 Fachgruppen

- 1) Die organisatorische Durchführung des Vereinszwecks kann in Teilbereichen in Fachgruppen des Vereins erfolgen.

Grundsätzlich wird in den Bereichen Kultur, Sport, Öffentlichkeitsarbeit und Wirtschaft nur je eine Fachgruppe zugelassen.

- 2) Die Mitglieder einer Fachgruppe bilden die Fachgruppenversammlung.
- 2.1) Die ordentliche Fachgruppenversammlung findet jährlich innerhalb des ersten Kalendervierteljahres grundsätzlich vor der Jahreshauptversammlung des Vereins statt.

Zu den Aufgaben der Fachgruppenversammlung gehören:

- a) Entgegennahme des Berichtes des Fachgruppenvorstandes
- b) Festlegung von Umlagen
- c) Wahl des Fachgruppenvorstandes –für die Dauer von zwei Jahren–

2.2) Weitere Fachgruppenversammlungen sind vom Fachgruppenvorstand von Fall zu Fall einzuberufen.

2.3) Eine außerordentliche Fachgruppenversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

2.4) Jede Fachgruppenversammlung muss mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich einberufen werden. Die Tagesordnung ist mit der Einberufung bekannt zu geben. Jedoch sind Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung zu berücksichtigen, die spätestens drei Tage vor der Versammlung beim Fachgruppenvorstand gestellt werden.

3) Der Fachgruppenvorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und einem Schriftführer.

3.1) Der Fachgruppenvorstand ist für alle Angelegenheiten der Fachgruppe zuständig, soweit nicht die Fachgruppenversammlung oder der Vorstand zu entscheiden haben.

Der Fachgruppenvorstand ist befugt, die zur Aufrechterhaltung des Zwecks der Fachgruppe erforderlichen rechtsgeschäftlichen Handlungen unter der Fachgruppenbezeichnung vorzunehmen. Erklärungen, die den Verein über den finanziellen Rahmen gem. Ziffer 3.2) hinaus belasten, dürfen nicht abgegeben werden.

3.2) Die Fachgruppenleitung ist an den finanziellen Rahmen gebunden, der sich durch den Haushaltsvoranschlag für die Fachgruppe ergibt. Nähere Einzelheiten regelt die Finanzordnung. Dieser finanzielle Rahmen kann durch Einnahme aus Spenden oder Umlagen der Fachgruppe erweitert werden, die ausschließlich über die Vereinskasse zu vereinnahmen sind. Besondere Fachgruppenkassen werden nicht geführt.

Die Fachgruppenversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden einen Zusatzbeitrag bzw. Umlagen, die dem Fachgruppenhaushalt zugute kommen, beschließen. Der Zusatzbeitrag bzw. die Umlagen sind vom Vorstand zu genehmigen.

3.3) Geplante Veranstaltungen sind mit dem Vorstand abzustimmen.

§ 13

Rechnungsprüfung

Rechnungen und Kassenführungen sind für jedes Jahr von den Rechnungsprüfern zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist von den Rechnungsprüfern der Mitgliederversammlung vor der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes vorzulegen.

§ 14

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15

Geschäftsführer

- 1) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass ein Geschäftsführer zu bestellen ist.
- 2) Die Bestellung wird vom Vorstand vorgenommen.
- 3) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte nach den Weisungen und Richtlinien des Vorstandes.
- 4) Dem Geschäftsführer werden die belegbaren Auslagen erstattet.

§ 16

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Dillenburg zu.